



Kurbeitragssatzung der Stadt Lauscha im Landkreis Sonneberg

vom 21. Oktober 1996

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. 08. 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung des 1. Änderungsgesetzes vom 08. 06. 1995 (GVBl. S. 200) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. 08. 1991 (GVBl. S. 285, 329) erläßt die Stadt Lauscha folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages

- (1) Die Stadt Lauscha mit ihren Ortsteilen ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Stadt Lauscha erhebt einen Kurbeitrag für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Anlagen und Einrichtungen, sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Stadtgebiet mit seinen Ortsteilen.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird ganzjährig erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinn des Melderechtes zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen gegeben ist.

Die Beitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Erholungseinrichtungen tatsächlich von den Beitragspflichtigen in Anspruch genommen werden.

§ 5

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht nach Absatz 1 fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an das Fremdenverkehrsamt zu entrichten.

§ 6 Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag beträgt je Person und Aufenthaltstag

1,- DM	für Erwachsene
-,50 DM	für Kinder im Alter von 7 bis Vollendung des 14. Lebensjahres

§ 7 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
2. Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nur für eine Übernachtung aufhalten (Durchreisende).
3. Ortsfremde Personen, die sich aus rein beruflichen Gründen im Gemeindegebiet aufhalten, die eine öffentliche Schule im Gemeindegebiet besuchen, die eine Berufsausbildung im Gemeindegebiet absolvieren oder die im Gemeindegebiet an einer Tagung, einem Seminar oder einem Lehrgang teilnehmen.
4. Ortsfremde Personen, die in als gemeinnützig anerkannten Beherbergungsbetrieben (z. B. Jugendherberge) untergebracht sind.
5. Personen, die als Hausbesuch bei im Erhebungsgebiet wohnenden Einwohnern unentgeltlich Aufnahme finden.
6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwerbeschädigten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens fünfzig vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. bettlägerig Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Freizeit- und Erholungseinrichtungen in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attestes.
2. Das Fremdenverkehrsamt kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8 Ermäßigung des Kurbeitrages

Der Kurbeitrag wird auf -,50 DM pro Person und Tag ermäßigt für:

1. Personen, die ihre Eigenschaft als Schüler, Student oder Lehrling durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises nachweisen.
2. Personen, die Wehr- oder Ersatzdienst ableisten und dies durch Vorlage eines Ausweises nachweisen.
3. Schwerbehinderte Personen im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes und Blinde.
4. Fälle sozialer oder unbilliger Härte auf Antrag.

§ 9 Gästekarte

(1) Jeder Beitragspflichtige erhält ab 3 Übernachtungen eine Gästekarte nach Entrichten des Kurbeitrages. Die Gästekarte berechtigt zur Benutzung der Erholungs- und Freizeiteinrichtungen in der Stadt Lauscha, sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen des Fremdenverkehrsamtes, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.

- (2) Die Gästekarte wird bei der Anmeldung von den nach § 11 Abs. 1 Meldepflichtigen auf den Namen der kurbeitragspflichtigen Person ausgestellt und übergeben. Die Anzahl der dazugehörigen Familienangehörigen wird auf der Gästekarte vermerkt.
- (3) Die Gästekarte ist nicht übertragbar. Bei Verlust der Gästekarte wird kein Ersatz gewährt.
- (4) Die Gästekarte ist bei der Benutzung der Erholungseinrichtungen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei mißbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Das Fremdenverkehrsamt ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Gästekarten zu verweigern und ausgegebene Gästekarten einzuziehen.
- (5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 4 können besonders gestaltete Gästekarten oder Bescheinigungen ausgegeben werden.

§ 10 Erstattung des Kurbeitrages

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Gästekarte mit Bestätigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Das Fremdenverkehrsamt vermerkt dies auf der Gästekarte. Der Antrag muß bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei dem Fremdenverkehrsamt eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die Inhaber bzw. Betreiber von Hotels, Hotel-garni, Gasthöfen, Pensionen, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Gästezimmern, Ferienheimen, Campingplätzen und anderen Übernachtungsmöglichkeiten, in denen gegen Entgelt an ortsfremde Personen Übernachtungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars (Meldeschein) vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muß er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet oder die betriebene Ausbildung) und unterschreiben.
- (3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 sowie in diesen beherbergte Ortsfremde. Quartalsweise ist von diesen Betreibern eine Mitteilung über erbrachte Übernachtungen und Ankünfte dem Fremdenverkehrsamt vorzulegen.
- (4) Der Wohnungsgeber hat die mit dem zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldescheine zum Ende jeden Quartals beim Fremdenverkehrsamt abzugeben.
- (5) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und gemäß Absätze 1, 3 und 4 zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er die dazu vom Fremdenverkehrsamt ausgegebenen Formulare und je ein Beleg des Meldescheines. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte des Fremdenverkehrsamtes ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragung im Verzeichnis zu prüfen und sich die Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

§ 12 Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den beitragspflichtigen Personen einzuziehen und an das Fremdenverkehrsamt vierteljährlich zum Quartalsende abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 13
Aushangpflicht

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs. 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Das Fremdenverkehrsamt stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14
Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder Stadt pflichtwidrig über abgabenrechtlich-erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 20.000,- DM belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Führung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark belegt werden.

§ 15
Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 27. 09. 1994 (GVBl. S. 1053).

§16
Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

- (1) Die Kurbeitragsatzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt an Stelle der bisherigen Satzungen über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 08. 02. 1994 der Stadt Lauscha und vom 21. 01. 1993 der Gemeinde Ernstthal und ersetzt diese.

Lauscha, d. 21. Oktober 1996
Stadt Lauscha

Fritz Köhler
Bürgermeister

